

Brüssel, den 21. November 2018
(OR. en)

14380/18

FISC 482
ECOFIN 1060

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke
	– Bericht der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) mit Vorschlägen zur Änderung der Anlage II der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017

1. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 5. Dezember 2017 die Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke angenommen¹. Insbesondere hat er die "EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke" sowie die Empfehlungen für die betreffenden Länder und Gebiete in Bezug auf Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um von der Liste gestrichen zu werden, gebilligt (Anlage I). Zudem wurde in den Schlussfolgerungen mit Genugtuung festgestellt, dass andere Länder und Gebiete bedeutsame Verpflichtungen auf hoher politischer Ebene eingegangen sind (Anlage II); ferner wurden darin Leitlinien für die weitere Arbeit in diesem Bereich festgelegt (Anlage IV).

¹ Dok. 15429/17 FISC 345 ECOFIN 1088.

2. In den Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 wurde es überdies für angebracht erachtet, dass die Gruppe "Verhaltenskodex" "Gespräche mit den in der Liste aufgeführten Ländern und Gebieten führt, damit die Maßnahmen, die die Länder und Gebiete ergreifen sollen, um von der Liste gestrichen zu werden, vereinbart und überwacht werden können" (Nummer 10); ferner wurde festgestellt, dass die Gruppe "jederzeit empfehlen [sollte], die Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete zu Steuerzwecken unter Zugrundelegung jeglicher neuen Verpflichtungen, die eingegangen wurden, [...] zu aktualisieren" (Nummer 11), und bestätigt, dass "der Rat einen Beschluss über eine Änderung der Liste auf der Grundlage der einschlägigen Sachinformationen, die ihm von der Gruppe "Verhaltenskodex" zur Verfügung gestellt werden, fassen wird" (Nummer 24).
3. Gemäß Anlage IV der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 wird die Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke *"vom Rat mindestens einmal jährlich überarbeitet und auf der Grundlage des Berichts der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) an den Rat gebilligt, wobei das Datum des Beginns der Anwendung dieser Änderung anzugeben ist"*.
4. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 23. Januar², 13. März³, 25. Mai 2018⁴, 2. Oktober⁵ und 6. November⁶ 2018 mehrere Änderungen der Anlagen I und II der Schlussfolgerungen vom 5. Dezember 2017 angenommen⁷.

² Amtsblatt der Europäischen Union C 29/2018, S. 2.

³ Amtsblatt der Europäischen Union C 100/2018, S. 4-5.

⁴ Amtsblatt der Europäischen Union C 191/2018, S. 1-3.

⁵ Amtsblatt der Europäischen Union C 359/2018, S. 3-5.

⁶ Amtsblatt der Europäischen Union C 403/2018, S. 4-6.

⁷ Amtsblatt der Europäischen Union C 438/2017, S. 5-24.

5. Seither hat die Gruppe "Verhaltenskodex" in ihrer Sitzung vom 15. November 2018 Einvernehmen über die nachstehend aufgeführten Änderungen der Anlage II der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 erzielt:
- a) Macao SVR hat das Multilaterale Übereinkommen über gemeinsame Meldestandards der zuständigen Behörden (Common Reporting Standard Multilateral Competent Authority Agreement, CRS-MCAA) unterzeichnet⁸, alle EU-Mitgliedstaaten als geplante Austauschpartner angegeben⁹ und sollte daher in Abschnitt 1.1 gestrichen werden;
 - b) Oman ist dem Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken beigetreten¹⁰ und sollte daher in Abschnitt 1.2 gestrichen werden;
 - c) Andorra und San Marino haben ihre schädlichen Steuervergünstigungsregelungen geändert/abgeschafft¹¹ (Regelungen AD001, AD002, AD003 und AD004 für Andorra, bzw. SM003 und SM004 für San Marino¹²) und sollten daher in Abschnitt 2.1 gestrichen werden;
 - d) Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada und St. Vincent und die Grenadinen sind dem "inkluisiven Rahmen" betreffend BEPS beigetreten¹³ und sollten daher in Abschnitt 3.1 gestrichen werden.
6. Folglich würden Andorra und San Marino vollständig aus Anlage II der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 gestrichen.

⁸ <http://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/MCAA-Signatories.pdf>

⁹ <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/international-framework-for-the-crs/exchange-relationships/>

¹⁰ <http://www.oecd.org/tax/transparency/about-the-global-forum/members/>

¹¹ <http://www.oecd.org/tax/beps/update-harmful-tax-practices-2017-progress-report-on-preferential-regimes.pdf>

¹² Nähere Einzelheiten: siehe Dok. 9639/1/18 REV 1.

¹³ <https://www.oecd.org/ctp/beps/inclusive-framework-on-beps-composition.pdf>

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) vorzuschlagen, dass dieser im Dezember 2018
- die geänderte Anlage II der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 in der beigefügten Fassung, in der die oben dargelegten Änderungen berücksichtigt sind, als A-Punkt der Tagesordnung annimmt,
 - der Veröffentlichung im Amtsblatt zustimmt.
-

Mit dem Tag der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* erhält die Anlage II der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke¹⁴, geändert im Januar¹⁵, März¹⁶, Mai¹⁷, Oktober¹⁸ und November¹⁹ 2018 folgende Fassung:

ANLAGE II

**Stand der Zusammenarbeit mit der EU in Bezug auf die zur Umsetzung der
Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich
eingegangenen Verpflichtungen**

1. Transparenz

1.1 Verpflichtung zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs, entweder durch Unterzeichnung des multilateralen Übereinkommens zwischen den zuständigen Behörden oder durch bilaterale Abkommen

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis 2018 den automatischen Informationsaustausch umzusetzen:

Antigua und Barbuda, Curaçao, Dominica, Grenada, Katar, Marshallinseln, Neukaledonien, Oman, Palau und Taiwan

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis 2019 den automatischen Informationsaustausch umzusetzen:

Türkei

¹⁴ Amtsblatt der Europäischen Union C 438/2017, S. 5-24.

¹⁵ Amtsblatt der Europäischen Union C 29/2018, S. 2.

¹⁶ Amtsblatt der Europäischen Union C 100/2018, S. 4-5.

¹⁷ Amtsblatt der Europäischen Union C 191/2018, S. 1-3.

¹⁸ Amtsblatt der Europäischen Union C 359/2018, S. 3-5.

¹⁹ Amtsblatt der Europäischen Union C 403/2018, S. 4-6.

1.2 Mitgliedschaft beim Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken und zufriedenstellendes Rating

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis 2018 Mitglieder beim Globalen Forum zu werden und/oder ein zufriedenstellendes Rating zu haben:

Anguilla, Curaçao, Marshallinseln, Neukaledonien und Palau

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis 2019 Mitglieder beim Globalen Forum zu werden und/oder ein ausreichendes Rating zu haben:

Fidschi, Jordanien, Namibia, Türkei und Vietnam

1.3 Unterzeichnung und Ratifizierung des multilateralen OECD-Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen oder Schaffung eines Netzes von Übereinkommen, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis 2018 das genannte multilaterale Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren oder ein Netz von Übereinkommen, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst, zu schaffen:

Antigua und Barbuda, Dominica, Katar, Neukaledonien, Oman, Palau und Taiwan

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis 2019 das genannte multilaterale Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren oder ein Netz von Übereinkommen, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst, zu schaffen:

Armenien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Cabo Verde, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eswatini, Fidschi, Jamaika, Jordanien, Malediven, Marokko, Mongolei, Montenegro, Namibia, Serbien, Thailand und Vietnam

2. Steuergerechtigkeit

2.1 Vorhandensein schädlicher Steuerregelungen

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis 2018 die ermittelten Regelungen zu ändern oder abzuschaffen:

Antigua und Barbuda, Aruba, Barbados, Belize, Botsuana, Cabo Verde, Cookinseln, Curaçao, Dominica, Fidschi, Grenada, Sonderverwaltungsregion Hongkong, Jordanien, Republik Korea, Labuan, Sonderverwaltungsregion Macau, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauritius, Panama, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Schweiz, Seychellen, Taiwan, Thailand, Tunesien, Türkei und Uruguay

Das folgende Land hat sich verpflichtet, die ermittelten Regelungen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu ändern oder abzuschaffen:

Namibia

2.2 Vorhandensein von Steuerregelungen, die Offshore-Strukturen begünstigen, die Gewinne anziehen, die keine reale Wirtschaftstätigkeit abbilden

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis 2018 auf die Bedenken bezüglich der wirtschaftlichen Substanz einzugehen:

Anguilla, Bahamas, Bahrain, Bermuda, Britische Jungferninseln, Guernsey, Insel Man, Jersey, Kaimaninseln, Marshallinseln, Turks- und Caicosinseln, Vanuatu und Vereinigte Arabische Emirate

3. Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS)

3.1 Mitgliedschaft beim "inkluisiven Rahmen" betreffend BEPS oder Umsetzung der BEPS-Mindeststandards

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis 2018 Mitglieder beim "inkluisiven Rahmen" zu werden oder die BEPS-Mindeststandards umzusetzen:

Cookinseln, Färöer, Grönland, Marshallinseln, Neukaledonien, Palau, Taiwan und Vanuatu

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis 2019 Mitglieder beim "inkluisiven Rahmen" zu werden oder die BEPS-Mindeststandards umzusetzen:

Albanien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Cabo Verde, Eswatini, Fidschi, Jordanien, Marokko, Montenegro und Namibia

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, Mitglieder beim "inkluisiven Rahmen" zu werden oder die BEPS-Mindeststandards umzusetzen, wenn und sobald eine solche Verpflichtung relevant wird:

Nauru, Niue
